

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 25. Januar 2010 (Sache R 1111/2009-2) über die Anmeldung des Wortzeichens ID SOLUTIONS als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Die Strålfors AB trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 195 vom 17.7.2010.

Beschluss des Gerichts vom 8. Juli 2010 — Strålfors/HABM (IDENTIFICATION SOLUTIONS)

(Rechtssache T-212/10) (¹)

(*Aufhebungsklage — Klageschrift — Formerfordernisse — Offensichtliche Unzulässigkeit*)

(2010/C 234/71)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Strålfors AB (Malmö, Schweden) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Nielsen)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 22. Januar 2010 (Sache R 1112/2009-2) über die Anmeldung des Wortzeichens IDENTIFICATION SOLUTIONS als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Die Strålfors AB trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 195 vom 17.7.2010.

Klage, eingereicht am 5. Mai 2010 — Condé/Rat

(Rechtssache T-210/10)

(2010/C 234/72)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Mamoudou Condé (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-C. Tchikaya)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Einführung bestimmter restriktiver Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea (¹) für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betrifft;

— dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger begehrt die Nichtigerklärung der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Einführung bestimmter restriktiver Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea, soweit er in der Liste der natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen nach Art. 6 dieser Verordnung eingefroren werden, genannt wird.

Er macht insoweit drei Klagegründe geltend:

- eine Verletzung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf, da er nicht über die ihm zur Verfügung stehenden Klagemöglichkeiten aufgeklärt worden sei;
- eine Verletzung der Verteidigungsrechte, da ihm die gegen ihn erhobenen Vorwürfe nicht mitgeteilt worden seien;
- eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und seines Eigentumsrechts.

(¹) Abl. L 346, S. 26.

Klage, eingereicht am 26. Mai 2010 — Rungis express/HABM — Žito (MARESTO)

(Rechtssache T-243/10)

(2010/C 234/73)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: RUNGIS express AG (Meckenheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt U. Feldmann)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: ŽITO prehrambena industrija, d.d. (Ljubljana, Slowenien)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 11. März 2010 in der Sache R 691/2009-1 aufzuheben;
- den Widerspruch der Beklagten zurückzuweisen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke MARESTO für Waren der Klasse 29.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: ŽITO prehrambena industrija, d.d.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Eine nationale Bildmarke, die einen Koch darstellt und das Worтеlement „M·A·E·S·T·R·O“ umfasst für Waren der Klassen 29 und 30, eine nationale Bildmarke, die das Worтеlement „M·A·E·S·T·R·O“ umfasst für Waren der Klassen 29, 30 und 43, und die nationale Wortmarke „BRAVO, MAESTRO!“ für Waren der Klassen 29, 30 und 43.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c und d der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (¹), da den Widerspruchsmarken die Unterscheidungskraft fehle, und/oder diese rein beschreibend seien.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (Abl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 10. Juni 2010 — France Télécom/Kommission

(Rechtssache T-258/10)

(2010/C 234/74)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: France Télécom (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte M. van der Woude und D. Gillet)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären,